

Neufassung gemäß Mitgliederversammlung vom 12.12.2022

Satzung des Vereins

„Dorfgemeinschaft

Wüschheim -

Büllesheim e.V.“

Präambel

In den Dörfern Wüschheim, Klein- und Großbüllesheim besteht ein erhöhter Bedarf an Räumlichkeiten für die verschiedenen Aktivitäten der Dorfgemeinschaften. Die Stadt Euskirchen überlässt den Dorfgemeinschaften der Dörfer Wüschheim, Klein- und Großbüllesheim durch eine gesonderte Nutzungsüberlassungsvereinbarung das als Anbau an die neue Sporthalle Grossbüllesheim zu errichtende Mehrzweckgebäude als Dorfgemeinschaftshaus.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist von seiner Funktion her ein Kommunikations- und Veranstaltungsort für die vielfältigen Aktivitäten, die sich innerhalb der drei Dörfer entfalten. Das Dorfgemeinschaftshaus ist für alle Alters- und Nationalitätengruppen offen. Die Räume des Hauses sowie die vorhandene Infrastruktur stehen sowohl den ortsansässigen Vereinen, als auch den Bürgerinnen und Bürgern, für sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen, als auch für private Feierlichkeiten zur Verfügung.

Vom Charakter her ist das Dorfgemeinschaftshaus nicht nur ein Kultur- und Vereinshaus, sondern ein offenes, lebendiges Zentrum der Dörfer Wüschheim, Klein- und Großbüllesheim mit Sport-, Freizeit-, Kultur-, Bildungs-, Integrations- und sozialen Angeboten.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Dorfgemeinschaft Wüschheim - Büllesheim“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Euskirchen, Ortsteil Großbüllesheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der/des/von zugunsten gemeinnütziger,

Zwecke durch die ideelle und finanzielle Unterstützung anderer in den Dörfern Wüschheim, Klein- und Großbüllesheim ansässiger steuerbegünstigter Körperschaften i.S.d. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung zur ideellen und materiellen Förderung im Sinne des § 52 Abgabenordnung von:

- Kunst und Kultur
- Sport,
- traditionellem Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings,
- Heimatpflege
- Denkmalschutz- und Denkmalpflege
- Jugend- und Altenhilfe
- sowie des bürgerschaftlichen Engagements der oben angeführten Zwecke

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ortsteilbezogene Entwicklung und Förderung von Aktivitäten der unter Abs. 1 genannten Körperschaften für die Bürgerinnen und Bürger der in dieser Satzung genannten Dörfer.

Der Verein wirkt dazu als Träger des Dorfgemeinschaftshaus in der Feldgartenstraße. Er fördert die unter Abs. 1 genannten Zwecke durch Unterhaltung, Bewirtschaftung und Nutzungsüberlassung des Dorfgemeinschaftshaus sowie durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts `steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 Abgabenordnung verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaften. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile in ihrer Eigenschaft als

Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder des Vereins und seine Organe haben nach Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteter Beiträge oder Spenden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendersersatz für im Rahmen der Organfunktion für den Verein getätigte Ausgaben wird nach Belegnachweis erstattet, soweit die Ausgaben nach der Verkehrsauffassung angemessen sind.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen oder ideell und finanziell fördern will. Die Mitgliedschaft unterscheidet sich demnach als aktive Mitgliedschaft und als Fördermitgliedschaft.

Die Fördermitgliedschaft beinhaltet kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ein Wechsel des Mitgliedsstatus ist jederzeit auf Antrag möglich und wirkt ab dem Folgemonat der Antragsstellung.

Mitglied kann nur werden, wer eine Verbindung zu den in dieser Satzung genannten Dörfern hat (z.B. Einwohner, Grundstücksinhaber, Betriebssitz, Geschäftsbeziehungen).

(2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Antragsteller wird über die Entscheidung des Vorstandes schriftlich benachrichtigt. Eine Benachrichtigung in Textform per E-Mail ist zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch den Tod des Mitglieds

b) durch eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten (spätestens 30.09.) zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes mit schriftlicher Begründung, nachdem das Mitglied angehört worden ist.

Dieser Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung bestätigt werden. Dafür genügt eine einfache Mehrheit.

Das betreffende Mitglied ist sowohl zur Vorstands- und zur Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.

(d) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Dazu ist das Mitglied nach Vorstandsbeschluss nach vorheriger Anhörung von der Mitgliederliste zu streichen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag wird für Einzelpersonen auf 15,00 € p.a., für Familien auf 25,00 € p.a. und für Förderer auf einen Mindestbeitrag von 20,00 € p.a. festgesetzt. Er wird grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig und ist bis zum 01.02. zu zahlen. Bei unterjährigem Eintritt als Mitglied ist der Beitrag innerhalb von einem Monat nach Eintritt in den Verein fällig. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag in einer Summe zu zahlen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie der beratende Ausschuss.

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus gleichberechtigten Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, einem stellvertretenden Kassierer und einem Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand kann aus mehreren Beisitzern bestehen; die maximale Anzahl an Beisitzern ergibt sich aus der Anzahl der Körperschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 der vorgenannten Dörfer.

(2) Die Wählbarkeit zum Mitglied des Vorstandes setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.

(3) Der geschäftsführende Vorstand nach § 6 Abs. 1 Satz 2 bildet den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei Mitglieder aus dem Vorstand nach § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die jeweilige/r Stellvertretende/r nur bei Verhinderung tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Eine Vergütung für die in der Funktion als Organ geleistete Tätigkeit wird nicht gewährt.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

(6) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der

Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu ernennen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, kann eine Neubestellung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

(7) Der Vorstand hat über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu entscheiden, soweit die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt und die Angelegenheit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er ist insbesondere zuständig für:

- Erstellung des Jahresberichtes und ein Haushaltsplan
- Öffentlichkeitsarbeit

(8) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere die

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Bewirtschaftung des Dorfgemeinschaftshaus

zu verantworten.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder – darunter mindestens ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied – anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, sollte eine persönliche Zusammenkunft des Vorstandes nicht möglich sein. Die Beschlüsse werden protokolliert.

(10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlgänge der einzelnen Funktionen erfolgen getrennt.

§ 7 Beratender Ausschuss

(1) Ein beratender Ausschuss soll gebildet werden. Der beratende Ausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstandes ein- und abberufen.

(2) Diesem Ausschuss können Personen angehören, die aufgrund ihrer Qualifikation besonders geeignet sind. Die Mitglieder des beratenden Ausschusses beraten den Vorstand bei fachlichen Entscheidungen bezüglich der Angelegenheiten, die die zu fördernden, gemeinnützigen Zwecke betreffen. Der Vorstand ist insoweit nicht weisungsgebunden. Der Ausschuss hat bei den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

(3) Der Ausschuss ist nach Einberufung berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Es besteht jedoch keine Teilnahmepflicht für die Mitglieder des Ausschusses.

(4) Der Ausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Das Ergebnis ist zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Rundschreiben oder in Textform per E-Mail einberufen werden. Die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real und/oder virtuell per Chat-Room oder durch Video-/Telefonkonferenz. Dabei ist jedem Mitglied der Zugang anhand von Legitimationsdaten zu ermöglichen, soweit die technischen Voraussetzungen bei dem Mitglied vorliegen. Wenn eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung nicht möglich ist, und die technischen Voraussetzungen einer virtuellen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied nicht vorliegen, darf dieses Mitglied nicht von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Für dieses Mitglied muss eine andere Art der Mitwirkung (z.B. schriftliche Abstimmung) gewählt werden.

(3) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Billigung des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Prüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Vorschlagsrecht für die inhaltliche konzeptionelle Arbeit des Vereins
- Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 4 Abs. 3c
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (5) Jede Mitgliederversammlung ist, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Der Versammlungsleiter wird aus der Mitte der anwesenden Mitglieder gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes auf geheime und schriftliche Abstimmung muss der Versammlungsleiter über diesen Antrag von der Mitgliederversammlung abstimmen lassen. Auf die Art der Abstimmung ist im Hinblick auf die Durchführbarkeit unter Abs. 2 Rücksicht zu nehmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das vom Protokollführer und Versammlungsleiter unterschrieben werden muss. Auf Verlangen eines Mitglieds ist diesem das Protokoll zu Verfügung zu stellen.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren, denen es obliegt, eine jährliche Rechnungsprüfung vorzunehmen und die Mitgliederversammlung davon zu unterrichten.
- (2) Die Entlastung des Vorstandes in finanzieller und rechtlicher Hinsicht erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag der Revision durch einfache Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung textlich anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Auflösung des Vereins ist von 2 Liquidatoren durchzuführen. Diese werden auf der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gewählt.

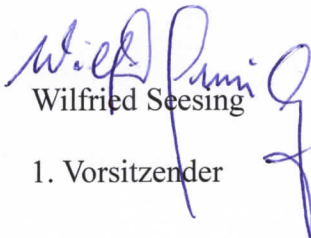
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen grundsätzlich zu gleichen Teilen an den Bürgerverein Großbüllesheim e.V., die Karnevalsgesellschaft Nubbel 2011 e.V., den Freundschaftsbund Großbüllesheim, die Sportfreunde Wüschheim-Büllesheim e.V., die Weuscheme Jonge 1988 e.V., den Bürgerverein Kleinbüllesheim e.V. sowie den Junggesellenverein „Gemütlichkeit“ Kleinbüllesheim e.V., die es ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben. Sollte sich jedoch einer der vorgenannten Körperschaften dazu bereit erklären, die mit der Stadt Euskirchen geschlossene Nutzungsvereinbarung und Bewirtschaftung über das Dorfgemeinschaftshaus Feldgartenstraße fortzuführen und die in dieser Satzung genannten Zwecke damit zu fördern, fällt das Vereinsvermögen bei Auflösung des Trägervereins dieser Körperschaft zu, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

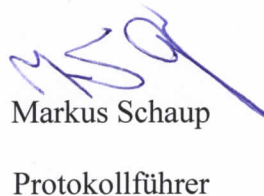
§ 12 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefon, E-Mail-Adresse, Bankverbindung im Falle von SEPA-Lastschrift, Eintrittsdatum.

(2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Euskirchen-Großbüllesheim, den 12.12.2022


Wilfried Seesing
1. Vorsitzender


Markus Schaup
Protokollführer